

Neckar- Elektrizitätsverband

Beratungsunterlage für die Sitzung der Regionalbeiräte am 11., 13. & 14.06.2013
TOP 2.2 : Satzung des Zweckverbands „Neckar-Elektrizitätsverband“ (NEV)
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

KORRIGIERTE VERSION

Beschlussvorschlag

Der Verbandsversammlung wird vorgeschlagen, die Satzung des Zweckverbands „Neckar-Elektrizitätsverband“ (NEV) über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu beschließen.

Begründung

Auf Grundlage der Vorstellungen der Verbandsverwaltung wurde von Professor Kölz ein überarbeiteter Satzungsentwurf erstellt. Dieser Entwurf wurde vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 19.02.2013 ausführlich beraten und in der Sitzung vom 16.04.2013 empfohlen.

Der Entwurf ist mit der Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart) abgestimmt.

Die jetzt vorliegende Satzungsfassung soll in den Regionalbeiräten, im Monat Juni 2013, vorberaten und in der Mitgliederversammlung am 08. November 2013 verabschiedet werden. Die Satzungsänderung soll zum 01.01.2014 in Kraft treten.

Die Geschäftsstelle und die Rechtsaufsichtsbehörde sind sich darüber einig, dass ein Mandat des jeweils zuständigen Hauptorgans der/des Stadt/Gemeinde/Landkreises nicht notwendig ist, um eine Entscheidung über die Satzung des Zweckverbands „Neckar-Elektrizitätsverband“ (NEV) über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit am 08.11.2013 treffen zu können.

Die Geschäftsstelle wird hierzu sowohl im NEV-Dialog als auch in den Regionalbeiräten ausdrücklich hinweisen. (Nachrichtlich: Eine Mandatierung für die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbands „Neckar-Elektrizitätsverband“ (NEV) wird hingegen ausdrücklich als notwendig erachtet.)

Anlage

Anlage 2 GR-Sitzung am 17.10.2013

Entwurf, Stand 17.04.2013 (nach Erörterung mit dem RP Stuttgart)

Satzung des Zweckverbands „Neckar-Elektrizitätsverband“ (NEV) über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 01.01.2014

Aufgrund der §§ 5 Abs. 3, 13 Abs. 6 und 16 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. V. mit den §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Verbandsversammlung gemäß § 5 Abs. 4 Buchst. b) der Verbandssatzung am 08.11.2013 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Verbandsversammlung, des/der Verbandsvorsitzenden, des/der ersten und zweiten Stellvertreters/Stellvertreterin des/der Verbandsvorsitzenden, der Mitglieder des Verwaltungsrats und für beratende Mitglieder, die der Verwaltungsrat zu seinen Sitzungen, zur Verbandsversammlung nach § 6 Abs. 3 der Verbandssatzung oder für dauerhafte und wiederkehrende Tätigkeiten heranzieht, z.B. auch für Mitglieder der Regionalbeiräte des NEV.

§ 2

Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung erhalten deren Mitglieder ein Sitzungsgeld von 100 €.
- (2) Daneben werden die entstandenen Fahrtkosten erstattet. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes gewährt. § 7 findet Anwendung.

§ 3

Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Die/der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzende(r) der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Sie/er ist gesetzliche(r) Vertreter(in) des Verbands.

Anlage 2 GR-Sitzung am 17.10.2013

(2) Für die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrats und der Regionalbeiräte sowie die Erledigung der weiteren Aufgaben nach § 7 Abs. 3 der Verbandssatzung erhält er/ sie eine Aufwandsentschädigung von monatlich 700 €.

(3) Daneben werden die Entschädigungen nach §§ 2 und 5 sowie gegebenenfalls nach § 8 gezahlt.

§ 4

Entschädigung für den/die erste/n und zweite/n Stellvertreter(in) des/der Verbandsvorsitzenden

(1) Der/die erste und zweite Stellvertreter(in) des/der Verbandsvorsitzenden, der/die jeweils aus der Mitte des Verwaltungsrats gewählt wird, erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 200 €.

(2) Die Ansprüche auf Entschädigungen nach §§ 2 und 5 sowie gegebenenfalls § 8 bleiben unberührt.

(3) Daneben werden die entstandenen Fahrtkosten erstattet. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes gewährt. § 7 findet Anwendung.

§ 5

Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats erhalten deren Mitglieder ein Sitzungsgeld von 100 €.

(2) Mitglieder des Verwaltungsrats, die auf Veranlassung des NEV außerhalb der Sitzungen des Verwaltungsrats dauerhaft und wiederkehrend tätig sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 300 €.

(3) Daneben werden die entstandenen Fahrtkosten erstattet. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes gewährt. § 7 findet Anwendung.

§ 6

Teilnahme an sonstigen Sitzungs- und Besprechungsterminen

(1) Werden Mitglieder der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrats sowie beratende Mitglieder mit der Wahrnehmung sonstiger einzelner Sitzungs- und Besprechungstermine vom NEV beauftragt, erhalten sie eine Entschädigung nach § 2 Abs. 1. Beratende Mitglieder, die Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 auf Veranlassung des NEV ausüben, erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 300 €.

(2) Sind zur Wahrnehmung dieser Termine Übernachtungen erforderlich, werden die hierfür durch Belege nachgewiesenen Aufwendungen erstattet.

Anlage 2 GR-Sitzung am 17.10.2013

§ 7

Benutzung von Dienstwagen mit Fahrer(in)

Bei Benutzung von Dienstwagen mit Fahrer(in) wird neben der Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes an den/die Fahrer(in) ein Tagegeld von 15 € gezahlt.

§ 8

Entschädigung für beratende Mitglieder, die der Verwaltungsrat zu seinen Sitzungen und zu der Verbandsversammlung nach § 6 Abs. 3 der Verbandssatzung heranzieht

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen, z.B. auch der Regionalbeiräte des NEV, erhalten die beratenden Mitglieder ein Sitzungsgeld von 100 €.

(2) Daneben werden die entstandenen Fahrtkosten erstattet. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes gewährt. § 7 findet Anwendung.

§ 9

Ruhen der Aufwandsentschädigungen

(1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen nach den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 und 3 werden nicht gewährt, wenn ein/e Funktionsinhaber(in) seine/ihre Aufgaben ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

(2) Werden diese Aufgaben danach von Stellvertretern/Stellvertreterinnen ausgeübt, erhalten diese die Aufwandsentschädigungen zeitanteilig.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Stuttgart, den

Verbandsvorsitzende(r)